

tragelage der Gemeinde vermittelt werden soll, erstreckt sich die Prüfung auch auf folgende Teilausweise:

- Einhaltung der gesetzlichen und sonstigen Vorschriften einschließlich der GoB bei der Aufstellung des Jahresabschlusses (z. B. Bewertungsvorschriften),
- Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und des aufgestellten Inventars sowie
- Übereinstimmung der Angaben im Lagebericht, die eine falsche Vorstellung von der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde nicht erwecken dürfen.

Allein die wirtschaftliche Betrachtungsweise und die Prüfung, ob eingetragene werthellende Tatsachen nach dem Bilanzstichtag berücksichtigt wurden (vgl. Lehrteil) verlangen ein systematisches, zielorientiertes, geplantes, koordiniertes und abgestimmtes Prüfungsverfahren, indem alle Prüfungsschritte dokumentiert werden.

Um zeitliche Engpässe zu vermeiden, sollten vorbereitende Prüfungshandlungen vorgezogen werden. So ist es z. B. sinnvoll, schon während der von der Verwaltung durchzuführenden Inventur Teilprüfungen vorzunehmen, um feststellen zu können, ob die gewählten Methoden und Vereinfachungsverfahren mit der GemHYO-Doppik und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung vereinbar sind und zu richtigen Ergebnissen führen.

Zur Vereinheitlichung der Prüfungshandlungen sowie -methoden und der Prüfungsaussagen der Rechnungsprüfungsgremien zu vergleichbaren Sachverhalten bietet es sich an, die von der Projektgruppe „Rechnungsprüfung“ beim Innovationsring der kommunalen Landesverbände erarbeiteten Handlungsempfehlungen und vorgeschlagenen DV-Lösungen einzusetzen.

Den Rechnungsprüfungsgremien steht es frei, sich durch Angehörige sog. freier Berufe (z. B. beratende Volks- und Betriebswirte, vereidigte Buchprüfer, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer) beraten zu lassen. Die Beratung ersetzt jedoch nicht die vom Rechnungsprüfungsgremium durchzuführende Prüfung und die damit verbundene Verantwortung gegenüber der Gemeindevertretung.

Erst nach Abschluss der Prüfung legt der Bürgermeister den Jahresabschluss bzw. Gesamtabchluss der Gemeindevertretung vor. Dies gilt auch für die Eröffnungsbilanzen.

§ 95 o Gesamtabchluss

(1) Die Gemeinde mit mehr als 3.000 Einwohnerinnen und Einwohnern hat unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres ihren Jahresabschluss nach § 95 m und die Jahresabschlüsse des gleichen Geschäftsjahres der

1. Eigenbetriebe nach § 106 und anderen Sondervermögen nach § 97,
2. Unternehmen und Einrichtungen, die nach § 101 Abs. 4 ganz oder teilweise nach den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung geführt werden,

3. Kommunalunternehmen nach § 106 a, die von der Gemeinde getragen werden,
4. gemeinsamen Kommunalunternehmen nach § 19 b des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVBl. Schl.-H. S. 122), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2006 (GVBl. Schl.-H. S. 278), zu deren Stammkapital die Gemeinde mehr als 50 % beigetragen hat,
5. anderen Anstalten, die von der Gemeinde getragen werden, mit Ausnahme der öffentlich-rechtlichen Sparkassen,
6. Zweckverbände nach § 15 Abs. 3 GkZ und Zweckverbände, die die Regelung nach § 15 Abs. 3 GkZ aufgrund § 15 Abs. 4 GkZ entsprechend anwenden, zu deren Stammkapital die Gemeinde mehr als 50 % beigetragen hat,
7. Gesellschaften, die der Gemeinde gehören,
8. Gesellschaften, an denen die Gemeinde, auch mittelbar, mit mehr als 50 % beteiligt ist,

(Aufgabenträger) zu einem Gesamtabchluss zu konsolidieren. Der Gesamtabchluss besteht aus der Gesamtergebnisrechnung, der Gesamtbilanz und dem Gesamtanhang. Ihm ist ein Gesamtanlagebericht beizufügen.

(2) In den Gesamtabchluss müssen die Jahresabschlüsse der Aufgabenträger nach Absatz 1 nicht einbezogen werden, wenn sie für die Verpflichtung, ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde zu vermitteln, von untergeordneter Bedeutung sind.

(3) Der Jahresabschluss der Gemeinde und die Jahresabschlüsse der Aufgabenträger nach Absatz 1 sind entsprechend den §§ 300 bis 309 des Handelsgesetzbuches zu konsolidieren.

(4) Hat die Gemeinde nach den Absätzen 1 und 2 einen Gesamtabchluss zu erstellen, sind in den Gesamtabchluss auch die Jahresabschlüsse der

1. gemeinsamen Kommunalunternehmen nach § 19 b GkZ, zu deren Stammkapital die Gemeinde mindestens 20 % beigetragen hat,
2. Zweckverbände nach § 15 Abs. 3 GkZ und Zweckverbände, die die Regelung nach § 15 Abs. 3 GkZ aufgrund § 15 Abs. 4 GkZ entsprechend anwenden, zu deren Stammkapital die Gemeinde mindestens 20 % beigetragen hat, und
3. Gesellschaften, an denen die Gemeinde oder ein Aufgabenträger nach Absatz 1 mit mindestens 20 % beteiligt ist, einzubeziehen, soweit sie nicht schon nach Absatz 1 einbezogen wurden. Absatz 2 gilt entsprechend. Sie sind entsprechend den §§ 311 und 312 des Handelsgesetzbuches zu konsolidieren.

(5) Dem Gesamtanhang sind Angaben zu den Jahresabschlüssen der Aufgabenträger, die nach Absatz 2 nicht in den Gesamtabchluss einbezogen worden sind, anzufügen. Es sind im Gesamtanhang die

1. anderen gemeinsamen Kommunalunternehmen nach § 19 b GkZ, die von der Gemeinde mitgetragen werden,
2. anderen Zweckverbände, in denen die Gemeinde Mitglied ist,
3. anderen Gesellschaften, an denen die Gemeinde beteiligt ist, und
4. rechtsfähigen kommunalen Stiftungen, die von der Gemeinde verwaltet werden, anzugeben.